



Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) der Toedt, Dr. Selk & Kollegen GmbH zur Nutzung der dailypoint Marketing Software

Teil 1: Vertragsgegenstand, Vergütung und Laufzeit

1. Vertragsgegenstand

- 1.1** Die vom AN im einzelnen zu erbringenden Leistungen ergeben sich abschließend aus dem Vertragsformular samt in Bezug genomener Anlagen.
- 1.2** Vertragsgegenstand können bei gesonderter Einzelbeauftragung ferner die Erbringung von weiteren Leistungen in folgenden Gebieten sein, wobei dafür diese AGB die Rahmenbedingungen darstellt: Marketing-Beratung wie beispielsweise die Analyse der Daten des AG, Verarbeitung der Daten des AG nach dessen Einzelanweisungen, etc.

2. Vergütung

- 2.1** Sämtliche Vergütungen verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- 2.2** Im Falle des Verzuges werden die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet.
- 2.3** Eventuell anfallende Bankspesen trägt der AG. Diese werden vom AN gesammelt und dem AG gesondert in Rechnung gestellt.

3. Laufzeit und Kündigung

- 3.1.** Das Vertragsverhältnis tritt mit Unterzeichnung des Vertragsformulars durch beide Vertragspartner in Kraft und hat eine Laufzeit von 12 vollen Kalender-Monaten.
- 3.2** Er kann von beiden Seiten jeweils unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende einmalig nach 6 Monaten Laufzeit (Ende der Pilotphase), ansonsten zum Ende der Laufzeit gekündigt werden. Kündigt keiner der beiden Vertragspartner, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr.
- 3.3** Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Vertragspartner vorbehalten. Der AN hat insbesondere dann ein Recht zur fristlosen Kündigung, wenn der AG gegen die Bestimmungen in Ziffer 5 (Nutzungsrechte) oder Ziffer 8 (Kundenpflichten) verstößt. Der AG hat insbesondere dann ein Recht zu fristlosen Kündigung, wenn der AN gegen die auf den Datenschutz bezogenen Pflichten in Ziffer 18 verstößt.
- 3.4** Eine Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform und schließt die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nicht aus.

Teil 2: Application Service Providing (ASP)/ Hosting

4. Umfang der ASP-Leistungen

- 4.1.** Der Umfang der vom AN dem AG zur entgeltlichen Nutzung über das Internet zur Verfügung gestellten Funktionalitäten der Vertragssoftware ergibt sich abschließend aus dem Vertragsformular samt Anlagen und etwaiger nachträglicher Erweiterungen.
- 4.2** Der AN hat die Vertragssoftware im Rahmen der gemäß Ziffer 7 dieser AGB gewährleisteten Verfügbarkeit für den AG über das Internet zum Abruf bereit zu halten. Dazu hat der AN die Vertragssoftware auf einem Server gespeichert, auf den der AG über das Internet zugreifen und die Software nutzen kann. Die Vertragssoftware wird nur auf Servern des AN bzw. dessen Partnerunternehmen installiert, die Bedienung/ Nutzung über das Internet der Vertragssoftware durch den AG erfolgt ausschließlich über den Microsoft Internet Explorer (mindestens Version 4.1), gegebenenfalls unter Einsatz von Applets sowie teilweise über das Microsoft Programm „Remote Desktop“.
- 4.3** Der AN stellt dem AG außerdem eine englischsprachige Dokumentation sowie die englischsprachigen Handbücher der Vertragssoftware innerhalb von 4 Wochen nach Unterzeichnung des Vertragsformulars zur Verfügung. Nach Vertragsschluss beispielsweise im Rahmen von Updates hinzukommende Funktionen sind nur in der Online-Hilfe, auf die der AG über das Internet Zugang hat, beschrieben.

5. Nutzung der ASP-Software

- 5.1** Der AG darf die Vertragssoftware nur für eigene Zwecke und zur Bearbeitung von Daten nutzen. Soweit dies zur Nutzung der Vertragssoftware über das Internet erforderlich ist, wird dem AG diesbezüglich ein einfaches, nicht übertragbares und auf die Vertragslaufzeit begrenztes Nutzungsrecht an der Software gemäß den Bestimmungen dieser AGB eingeräumt. Der AG erhält nicht das Recht, die Vertragssoftware auf eigenen Rechnern oder auf Rechnern von Dritten zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu bearbeiten oder in sonstiger Weise zu verändern; ausgenommen hiervon sind Vervielfältigungen der Vertragssoftware, die durch die bestimmungsgemäße Nutzung entstehen (z.B. Kopien von Teilen der Vertragssoftware im Arbeitsspeicher der Computersysteme des AG, die während der Nutzung erstellt werden).
- 5.2** Das Nutzungsrecht des AG ist auf die im Vertragsformular genannte Anzahl von Nutzern beschränkt. Nutzer sind Personen, die der AG durch namentliche Benennung und sonstige Bezeichnung (beispielsweise durch Vergabe eines Passworts oder einer sonstigen Benutzerkennung) dazu ermächtigt hat, die Vertragssoftware zu nutzen und zwar unabhängig davon, ob diese Personen die Vertragssoftware tatsächlich nutzen. Der AG ist berechtigt, jederzeit einzelne oder mehrere Nutzer auszutauschen. Weitere Nutzer können jederzeit hinzugefügt werden. Die Preise richten sich jeweils nach dem im Vertragsformular in Bezug genommenen Zahlungs- und Vergütungsplan.



- 5.3.** Der AN stellt dem AG zur Nutzung der Vertragssoftware über das Internet einen LOGIN-Namen sowie ein Passwort zur Verfügung.
- 5.4** Der AN ist berechtigt, den Zugang zu bestimmten Daten vorübergehend zu unterbrechen, falls ein hinreichender Verdacht auf rechtswidrige Inhalte vorliegt, aufgrund Ermittlungen staatlicher Behörden oder einer Abmahnung des vermeintlich Verletzten, es sei denn, die Abmahnung ist offensichtlich unbegründet. Die Sperrung ist, sofern technisch möglich und zumutbar, auf die vermeintlich rechtsverletzenden Inhalte zu beschränken. Der AG ist über die Sperrung unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen und aufzufordern, die vermeintlich rechtswidrigen Inhalte zu entfernen oder die Rechtmäßigkeit darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen. Die Sperrung ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet ist oder aber der AN die Möglichkeit hatte, aufgrund des Verhaltens des AG den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

6. Umfang der Hosting-Leistungen

- 6.1** Der AN stellt dem AG auf einem Server unbegrenzten Speicherplatz für die in Verbindung mit der Vertragssoftware stehenden Daten oder für mit der Vertragssoftware in Zusammenhang stehenden Webformularen zur Verfügung.
- 6.2** Für die von dem AG auf dem von dem AN zur Verfügung gestellten Speicherplatz gespeicherten Daten wird von dem AN alle 24 Stunden eine Datensicherung durchgeführt. Eine Komplettsicherung aller Daten auf dem Server (einschließlich der Systemdaten) erfolgt alle 7 Tage.
- 6.3** Vom AG gelöschte Daten sind verloren. Soweit der AN gemäß vorstehendem Absatz noch eine Kopie bereit hält, ist ein Zurückspielen gegen die in dem Vertragsformular beiliegenden Zahlungs- und Vergütungsplan möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- 6.4** Der AG hat die Pflicht, seine Daten initial in die Vertragssoftware einzuspeichern, sofern dies nicht explizit durch Einzelauftrag vom AN übernommen ist. Der AG ist ferner verpflichtet, die von ihm gespeicherten Daten zu pflegen, insbesondere dergestalt, dass die Daten richtig, vollständig und auf dem neuesten Stand sind und keinerlei Rechte oder Rechtsvorschriften, gleich welcher Art, verletzen. Insbesondere darf der Inhalt keine Rechte Dritter verletzen, keinen beleidigenden, obszönen, rassistischen oder hetzerischen Inhalt haben und nicht die Persönlichkeitsrechte Dritter verletzen.

7. Verfügbarkeit und Wartung

- 7.1** Der AN stellt für die Funktionalitäten der Vertragssoftware sowie für die Erreichbarkeit der von dem AN gehosteten Daten im Jahresdurchschnitt eine Verfügbarkeit von 98% sicher.
Diese Verfügbarkeit wird an der Schnittstelle von dem AN zum Internet ab erfolgter Abnahme der Setup-Leistungen gemäß Ziffer 14 gemessen. Bei der Berechnung der durchschnittlichen Verfügbarkeit in Prozent wird nach kaufmännischen Grundsätzen auf eine Nachkommastelle gerundet. Der AN wird auf Anfrage des AG diesem am Ende eines Betriebsjahres einen Bericht über die Verfügbarkeiten zur Verfügung stellen.
- 7.2.** Verfügbarkeit (VF) versteht sich als das Verhältnis von Ist-Zeit (IZ) zu Soll-Zeit (SZ) für ein Betriebsjahr (ab Abnahme der Vertragssoftware durch den AG nach Ziffer 14) und wird in Prozent ausgedrückt: $VF(\%) = (IZ / SZ) * 100$
- 7.3** Die Ist-Zeit (IZ) ist der Zeitraum, in dem das Produktsystem während der Nutzungszeiten an der Schnittstelle zum Internet tatsächlich für den AG verfügbar ist.
Die Soll-Zeit (SZ) ist die Zeit, die nach Abzug der Zeiträume, die sich aus einer Unterbrechung aus einer oder mehrerer der folgenden Ursachen ergeben, verbleibt:
- Unterbrechung aufgrund von höherer Gewalt oder anderen, nicht vom AN zu vertretenden Gründen. Hierzu gehört etwa die Unterbrechung auf Grund eines „Hacker-Angriffs“ (unerlaubter Zugriff von außen auf das System), trotz Einsatz der Sicherungsmaßnahmen;
 - Unterbrechung, die auf Grund von Vorgaben des AG oder sonst durch ihn verursacht werden;
 - Unterbrechungen innerhalb der Wartungsfenster gemäß dem folgenden Absatz;
 - Unterbrechungen infolge Unterbleibens oder verzögerter Erfüllung von Mitwirkungspflichten des AG;
- 7.4** Als Wartungsfenster wird die Zeit von 17 – 8 Uhr vereinbart; den genauen Zeitpunkt und die genaue Dauer der Wartungsarbeiten soll der AN i.d.R. 2 Tage vorher mit dem AG abstimmen. Sofern die Wartung zu einem außerhalb des Wartungsfensters liegenden Zeitpunkt stattfinden soll, ist dies mit dem AG vorab abzustimmen. Wartungen außerhalb des Wartungsfensters sind bei der Ist-Zeit zu berücksichtigen.
Im Wartungsfenster finden u.a. die Offline-Sicherung, Wartungs- und Entstörungsmaßnahmen, Release-Wechsel, Put-Level-Updates, Reorganisation oder Recovery-Maßnahmen statt. Der AN ist bemüht, alle Arbeiten an den Systemen möglichst ohne Beeinträchtigung des Betriebes durchzuführen.

8. Pflichten des AG im Rahmen der ASP- und Hosting-Leistungen

- 8.1** Der AG ist verpflichtet, dem AN Störungen oder Mängel der Software/ Daten unverzüglich zu melden. Im Rahmen einer solchen Meldung hat der AG dem AN schriftlich, fernschriftlich oder auf elektronischem Wege die Störung/ Mangel zu beschreiben und deren Beginn mitzuteilen. Er wird hierbei die Hinweise des AN zur Problemanalyse im Rahmen des ihm Zumutbaren berücksichtigen und alle ihm vorliegenden, für die Beseitigung der Störung erforderlichen Informationen an den AN weiterleiten.
- 8.2.** Die Entgegennahme von Störungsmeldungen ist zu folgenden Uhrzeiten bei den Helpdesks des AN möglich:
- Montag bis Freitag von 9-18 Uhr CET:
Tel.: 0049 (0)89 189 35 69-0
- 8.3.** Der AG ist verpflichtet, die Zugangsdaten gegenüber unbefugten Dritten geheim zu halten. Insbesondere sind Benutzername und Passwort sowie überlassene Dokumentationsmaterialien so aufzubewahren, dass der Zugriff auf diese Daten durch unbefugte Dritte unmöglich ist, um einen Missbrauch des Zugangs durch Dritte auszuschließen. Der AG ist ferner verpflichtet, den AN unverzüglich zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten das Passwort bekannt ist.
- 8.4.** Der AG versichert, dass er keine Inhalte auf dem vertragsgegenständlichen Speicherplatz speichern wird, deren Bereitstellung, Veröffentlichung und Nutzung gegen Strafrecht, Urheberrechte, Marken- und sonstige Kennzeichnungsrechte oder Persönlichkeitsrechte verstößt. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen vorstehende Verpflichtung verspricht der AG –



unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs - die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 25 % der Gesamt-Jahreslizenzgebühr (incl. Mehrwertsteuer). Die Vertragsstrafe wird sofort mit ihrem Entstehen fällig. Etwaige Schadensersatzansprüche des AN bleiben hiervon unberührt. Außerdem berechtigt ein Verstoß des AG gegen die genannten Verpflichtungen den AN zur außerordentlichen Kündigung.

- 8.5.** Verstößt der AG gegen diese Pflicht, ist er zur Unterlassung des weiteren Verstoßes, zum Ersatz des dem AN entstandenen und noch entstehenden Schadens sowie zur Freihaltung und Freistellung des AN von Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen Dritter, die durch den Verstoß verursacht wurden, verpflichtet. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch die Verpflichtung, den AN von Rechtsverteidigungskosten (Gerichts- und Anwaltskosten etc.) vollständig freizustellen. Sonstige Ansprüche des AN, insbesondere zur Sperrung der Inhalte und zur außerordentlichen Kündigung, bleiben unberührt.

9. Reaktionszeiten im Zusammenhang mit ASP- und Hosting-Leistungen

9.1 Für die Durchführung der Fehlerbeseitigung gelten folgende Fehlerdefinitionen:

Größerer Fehler:	Die Software weist Ausfälle bei den Kernfunktionen auf, oder ein Prozess ist nicht verfügbar.
Kleinerer Fehler:	Die Software funktioniert nicht, wie im Handbuch vorgesehen; die Funktionalität ist gestört, aber noch verfügbar.
Informationsanfrage:	Ein Thema, das nicht dringend ist, und das weiterer Klärung bedarf, z.B. Änderungsvorschläge oder Verbesserungsverlangen.

9.2 Für die Suche nach den Ursachen gemeldeter Störungen/ Fehler gelten die folgenden Reaktionszeiten ab Eingang der Fehlermeldung beim AN:

Art des Fehlers	Reaktion	Ende mit Fehlerbeseitigung
Größerer Fehler	24 Stunden	4 Werktage
Kleinerer Fehler	48 Stunden	7 Werktage
Informationsanfrage:	72 Stunden	10 Werktage

9.3. Für Fehlermeldungen, die keine größeren Fehler betreffen und die außerhalb der Zeiträume eingehen, zu denen der Helpdesk diese Fehler gemäß Ziff. 8.2 entgegennimmt, läuft die Reaktionszeit erst ab 9.00 Uhr des nächsten Tages, an dem diese Fehler gemäß Ziff. 8.2 entgegengenommen werden.

10. Änderungen der Vertragssoftware durch den AN

- 10.1.** Der AN ist berechtigt, die Vertragssoftware zu ändern, wenn dies zu einer Erhöhung der Funktionalität der eingesetzten Technologie führt und/oder dem technologischen Fortschritt entspricht und keine Beeinträchtigung der bestehenden Leistungshöhe und des bestehenden Leistungsumfangs bewirkt. Dies gilt nicht, wenn die entsprechenden Maßnahmen für den AG unzumutbar sind.
- 10.2** Soweit Hersteller oder Lieferanten von Vertragssoftware aufgrund von Verträgen, die von dem AN geschlossen wurden, neue Releases und Updates zur Verfügung stellen, werden diese von ihm installiert. In diesem Rahmen wird er die Vertragssoftware auf technisch aktuellem Stand halten. Im übrigen gilt vorstehender Absatz.
- 10.3** Der AG ist sich bewußt, dass durch Maßnahmen gemäß vorstehender Absätze kostenpflichtiger Schulungsaufwand entstehend kann. Soweit ein solcher erforderlich ist, bestimmt sich die Vergütung nach den in dem dem Vertragsformular beigefügten Zahlungs- und Vergütungsplan geregelten Sätzen.
- 10.4** Der AN hat den AG über entsprechende Maßnahmen rechtzeitig im voraus in Kenntnis zu setzen.

11. Gewährleistung im Zusammenhang mit ASP- und Hosting-Leistungen

- 11.1** Der AN ist verpflichtet, Mängel der Vertragssoftware innerhalb angemessener Zeit zu beheben. Mit Zustimmung des AG kann der AN die mangelhafte Software zum Zwecke der Mängelbeseitigung gegen mangelfreie Software austauschen.
- 11.2** Eine Kündigung des AG gem. § 543 II Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsmäßigen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn dem AN ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist.
- 11.3** Die Gewährleistungsrechte des AG sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung des AN Änderungen an den überlassenen Programmen vornimmt oder vornehmen lässt. Dies gilt nicht, sofern der AG zu Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gem. § 536a Abs. 2 BGB, berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert werden.

12. Haftung im Zusammenhang mit ASP- und Hosting-Leistungen

- 12.1** Der AN haftet bei Rechtsmängeln, beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften sowie für Verletzungen an Leben, Körper und Gesundheit unbeschränkt.
- 12.2.** Die verschuldensunabhängige Haftung des AN nach § 536 a Absatz 1 BGB für bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhandene Fehler wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 12.3.** Der AN haftet im Übrigen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Er haftet hingegen unbeschränkt, wenn eine wesentliche Pflicht aus dem Vertragsverhältnis verletzt wird, die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (vertragswesentliche Pflicht). In einem solchen Fall ist die Haftung des AN jedoch auf den typischerweise zu erwartenden Schaden beschränkt.
- 12.4.** Die Haftung des AN für Datenverlust wird auf den typischerweise zu erwartenden Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und risikoadäquater Anfertigung von Sicherheitskopien eingetreten wäre.
- 12.5.** Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den hier getroffenen Bestimmungen unberührt.
- 12.6.** Die Pflichten des AN umfassen nicht den Zugang des AG in das Internet oder den Betrieb von Datenleitungen oder Datennetzen als Teile des Internets. Der AN haftet daher nicht für die Funktionsfähigkeit solcher Datennetze oder solcher Datenleitungen zu seinem Rechenzentrum sowie nicht für Energieausfälle oder für Ausfälle von Netzen oder Servern, auf die





er keinen Einfluss hat, soweit er die Funktionsbeeinträchtigung oder den Ausfall nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei geführt hat.

- 12.7.** Für den Ausfall von Datenleitungen innerhalb des Rechenzentrums bis zur Schnittstelle zum Internet haftet der AN bei Vermögensschäden nur bis zu einer Summe von € 2.500 je Nutzer. Gegenüber allen durch einen konkreten Leitungsausfall im Rechenzentrum des Providers betroffenen Nutzern ist die Haftung des Providers je individuellem schadensverursachenden Ereignis auf € 10.000 begrenzt. Sollten die Schadensersatzansprüche mehrerer Nutzer wegen desselben Ereignisses diese Höchstgrenze übersteigen, so wird jeder einzelne Schadensersatzanspruch in dem Verhältnis verringert, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur genannten Höchstgrenze steht. Diese Haftungsbegrenzung der Höhe nach entfällt bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung.
- 12.8** Soweit die Haftung der Vertragspartner ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Vertragspartner.

Teil 3: Setup- und DV-Leistungen/ Beratungsleistungen

13. Leistungsgegenstand der Setup-/DV-Leistungen

- 13.1** Der AN wird innerhalb der im Vertragsformular vereinbarten Zeit die beauftragten "Setup"-Leistungen erbringen, sofern vom AG alle dafür notwendigen Unterlagen, Daten und Leistungen in den im Vertragsformular definierten Zeiträumen erbracht worden sind. Nach Fertigstellung dieser Leistungen wird der AN einmalig die Mitarbeiter des AG schulen und nach Beendigung der Schulung die Bereitstellung des Systems dem AG schriftlich anzeigen.
- 13.2** Soweit vereinbart, wird der AN außerdem den Import von Daten des AG in die Vertragssoftware sowie deren weitere Bearbeitung übernehmen. Dazu hat der AG seine diesbezüglichen Daten auf einen von dem AN zur Verfügung gestellten Server zu überspielen. Der AG hat die Daten in einem einheitlichen Dateiformat zu übermitteln. Das Dateiformat sowie der Satzaufbau sind mit dem AN vorher abzuklären. Der AG hat jedenfalls vor der Übermittlung der Daten an den AN Sicherungskopien von den auf den Server des AN überspielten Daten anzufertigen.
- 13.3** Soweit Daten des AG abweichend von dem vereinbarten Format an den AN übermittelt werden, bspw. wegen einer Änderung der Datenstruktur beim AG, und deswegen beim AN zusätzlicher Aufwand bei der Einpflege der Daten des AG entsteht, ist dieser Mehraufwand auf Zeitbasis gemäß der in dem Vertragsformular beiliegenden Zahlungs- und Vergütungsplan bestimmten Vergütungssätze zu bezahlen.
- 13.4** Außer den im Vertragsformular und seinen Anlagen beschriebenen Leistungen wird der AN keine weiteren Leistungen ohne gesonderten Einzelauftrag des AG ausführen. Insbesondere obliegt dem AG selbst die laufende Einspielung von Daten in die Vertragssoftware. Soweit der AG weitere Leistungen und/ oder nachträgliche Änderungen wünscht, wird der AN dem AG auf Anfrage ein gesondertes Angebot machen, das der AG annehmen kann. Für solche Einzelaufträge gelten ergänzend die Bestimmungen dieser AGB, insbesondere Ziffern 13.3 und Ziffer 17.

14. Abnahme

- 14.1** Der AG hat unverzüglich nach Anzeige der Bereitstellung die von dem AN erbrachten Setup-Leistungen während eines Zeitraums von 3 Wochen ab Zugang der Anzeige der Bereitstellung des Systems (nachfolgend "Prüfungszeitraum") zu testen und zu überprüfen, insbesondere dahingehend, ob die in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Funktionalitäten der Vertragssoftware im Wesentlichen fehlerfrei ablaufen.
- 14.2.** Zeigen sich während des in dem vorstehenden Absatz genannten Prüfungszeitraumes Abweichungen von den in der Leistungsbeschreibung definierten Merkmalen, Eigenschaften und Leistungen der Vertragssoftware sowie der von dem AN zu erbringenden Leistungen, so wird der AG diese Abweichungen dem AN innerhalb des Prüfungszeitraums unverzüglich schriftlich mitteilen. Erfolgt eine solche Mitteilung nicht, gilt die geschuldete Bereitstellung der Vertragssoftware und der geschuldeten Setup-Leistungen nach Ablauf weiterer 10 Werktage nach Ende des dreiwöchigen Überprüfungszeitraums als abgenommen. Soweit der AG innerhalb des Prüfungszeitraums Abweichungen meldet, wird der AN diese schnellstmöglich beseitigen und dies dem AG anzeigen. Anschließend erfolgt eine erneute Abnahmeprüfung und Abnahme durch den AG nach den vorstehenden Regelungen dieser Ziffer.
- 14.3.** Soweit vom AN abgrenzbare Leistungen erbracht werden, sind auf dessen Wunsch Teilabnahmen durchzuführen.
- 14.4** Für die Abnahme zusätzlich beauftragter DV-Leistungen gelten vorstehende Absätze dieser Ziffer jeweils analog.

15. Gewährleistung für die Setup-/DV-Leistungen

- 15.1** Der AN leistet für Mängel der Setup- und DV-Leistungen zunächst nach eigener Wahl Gewährleistung durch Nachbesserung oder Neuherstellung.
- 15.2** Sofern der AN die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, er die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie dem AN unzumutbar ist, kann der AG nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und Schadensersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkung (Ziffer VIII) statt der Leistung verlangen.
- 15.3** Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem AG jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- 15.4** Sofern der AN die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist der AG nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 15.5** Die Rechte des AG aus Gewährleistung verjähren in einem Jahr ab Abnahme der Leistungen. Diese kurze Verjährungsfrist gilt nicht, wenn dem AN grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von dem AN uftragnehmer zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des AG. Eine Haftung des AN nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt.



- 15.6** Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit, bleiben weitergehende Ansprüche ebenfalls unberührt.
- 15.7** Garantien im Rechtssinne erhält der AG von dem AN nicht.
- 16. Gegenstand der Support- und Beratungsleistungen**
- 16.1.** Der AN bietet für Hilfestellung bei technischen Fragen oder Probleme bei der Bedienung der Vertragssoftware, die nicht auf innerhalb der Verjährungszeit auftretende Mängel zurückzuführen sind oder die Instandhaltung der Vertragssoftware oder allgemeine Fragen betreffen, einen kostenpflichtigen Support-Service im Rahmen einer Telefon-Hotline an; geschuldet ist dabei vom AN lediglich eine Beratung. Die Erreichbarkeit der Hotline richtet sich nach Ziffer 8.2 dieser AGB, die Vergütung nach den in dem Vertragsformular beiliegenden Zahlungs- und Vergütungsplan. Vorrangig sind jedenfalls die Gewährleistungsbestimmungen dieser AGB.
- 16.2.** Soweit der AG weitere Beratungs-Leistungen (z.B. Kundendatenanalysen, Empfehlungen bestimmter Marketing-Maßnahmen etc.) von dem AN wünscht, wird der AN dem AG auf Anfrage ein gesondertes Angebot machen, das der AG annehmen kann. Für solche Einzelaufträge gelten ergänzend die Bestimmungen dieser AGB, insbesondere Ziffer 17.
- 17. Haftungsbeschränkungen für die Setup- und DV- sowie Beratungsleistungen**
- 17.1** Sofern im jeweiligen Angebot oder Leistungsbeschreibung keine individuelle Haftungsbeschränkung vereinbart ist, gelten die folgenden Bestimmungen:
- 17.2** Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung des AN auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter von dem AN oder seiner Erfüllungsgehilfen.
- 17.3** Gegenüber Unternehmern haftet der AN bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
- 17.4** Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des AG aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei dem AN zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei einem ihm zurechenbaren Verlust des Lebens des AG.
- 17.5** Die Höhe der Haftung des AN insbesondere nach Absatz 2 dieser Ziffer ist auf den jeweiligen Auftragswert begrenzt.

Teil 4: Allgemeine Bestimmungen

- 18. Verarbeitung personenbezogener Daten/ Auftragsdatenverarbeitung**
Sofern der AN ihm vom AG überlassenen personenbezogene Daten verarbeitet, erfolgt dies streng weisungsgebunden als Auftragsdatenverarbeitung im Sinne des § 11 BDSG. Die Details hierzu sind in der beiliegenden Auftragsdatenverarbeitungs-Vereinbarung geregelt.
- 19. Subunternehmer**
Der AN ist berechtigt, zur Leistungserbringung Subunternehmer einzuschalten. Im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten gelten allerdings vorrangig die Regelungen in der Auftragsdatenverarbeitungs-Vereinbarung.
- 20. Projektmanagement**
- 20.1** Sowohl der AG als auch der AN haben bei Vertragsschluss jeweils einen Projektleitersamt Stellvertreter (Projektteam) zu bestimmen.
- 20.2** Die Projektleiter und deren Stellvertreter sind zur Entgegennahme sämtlicher Erklärungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertragsverhältnisses befugt. Sie bereiten notwendige Entscheidungen ihrer Unternehmen zügig vor und sorgen, soweit sie nicht selbst vertretungsbefugt sind, für eine rasche Herbeiführung der Entscheidung. AG und AN garantieren jeweils, dass das jeweilige Projektteam zu den üblichen Geschäftszeiten verfügbar ist.
- 20.3** Auch wenn Arbeitnehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen des AN (nachfolgend "Mitarbeiter") in Betriebsstätten des AG eingesetzt werden, verbleibt das Weisungs- und Direktionsrecht uneingeschränkt beim AN. Ihm obliegt insbesondere:
- die Entscheidung über Auswahl und Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter;
 - die Ausbildung und Einarbeitung der Mitarbeiter;
 - die Festlegung der Arbeitszeit und Anordnung eventueller Überstunden;
 - die Gewährung von Urlaub und Freizeit;
 - die Durchführung von Arbeitskontrollen;
 - die Überwachung der Ordnungsmäßigkeit der Arbeitsabläufe.
- 21. Allgemeine Mitwirkungspflichten/ Freistellung gegenüber Dritten**
- 21.1** Der AG wird dem AN
- abgetrennte Arbeitsräume und alle erforderlichen Arbeitsmittel nach Bedarf ausreichend zur Verfügung stellen;
 - jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit erforderlichen Informationen verschaffen und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen versorgen;
 - im Falle von Programmierarbeiten oder DV-gestützten Auswertungen Rechnerzeiten, Testdaten, Datenerfassungskapazitäten etc. rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stellen;
 - besondere Ausweise für Mitarbeiter, soweit solche zum Betreten des Betriebsgeländes notwendig sind, so ausstellen, dass eine eindeutige Unterscheidung gegenüber Mitarbeitern des AG sichergestellt ist
 - dafür sorgen, dass sämtliche zur Erfüllung von notwendigen Leistungen, Dokumente, Informationen und Daten dem AN rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.
- Soweit eine Mitwirkungshandlung oder -leistung des AG erforderlich ist, wird der AN diese genau beschreiben und beim AG ausdrücklich anfordern.



- 21.2** Der AG hat bei der Feststellung von Fehlern oder Unregelmäßigkeiten wie z.B. Umrechnungsfehler, falsche Zahlenformate etc., die er insbesondere bei der Prüfung von Ergebnissen feststellt, unverzüglich dem AN schriftlich zu informieren. Werden bei einer Untersuchung dieser Vorfälle Störungen festgestellt, die zu Änderungen des Verfahrensablaufs führen, ist die entsprechende Verfahrensänderung vor ihrer Durchführung mit dem AG abzustimmen. Sie darf nicht ohne dessen schriftliche Einwilligung vollzogen werden.
- 21.3** Die Vertragspartner während der Laufzeit des Vertrages und für einen Zeitraum von 12 Monaten danach gegenseitig keine Mitarbeiter abwerben oder direkt oder indirekt zu einer Bewerbung ermutigen. Bei einer Zuwiderhandlung wird eine Entschädigung in Höhe von 4 Bruttononats-Gehälter des abgeworbenen oder ermutigten Mitarbeiters fällig.
- 21.4** Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages und damit zusammenhängenden Einzelaufträgen mitgeteilten oder zugänglich werdenden Informationen und/ oder Kenntnisse von Betriebs-/ Geschäftsgeheimnisses der jeweils anderen Seite nur zur Durchführung des Vertrages (inkl. vertraglichen Einzelaufträge) zu verwenden und ansonsten zeitlich unbefristet geheim zu halten. Dies gilt gegenüber jeglichen nichtberechtigten Dritten, d.h. auch gegenüber nichtberechtigten Mitarbeitern, sofern eine Weitergabe von Informationen nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist. Beide Vertragspartner haben diesbezüglich auch ihre berechtigten Mitarbeiter zur Vertraulichkeit zu verpflichten.
Diese Geheimhaltungspflicht besteht nicht, wenn und soweit ein Vertragspartner nachweist, dass die betreffenden Informationen allgemein bekannt sind, ohne Verschulden der Vertragspartner allgemein bekannt wurden, rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden oder den Vertragspartner bereits bekannt sind.
- 21.5** AG und AN stellen sich von sämtlichen Ansprüchen Dritter und den Kosten notwendiger Rechtsverteidigung frei, die auf einer Verletzung von Rechten Dritter oder Gesetzesverletzungen durch den jeweils andere Vertragspartner oder ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen begründet sind und gegen den in Anspruch genommene Vertragspartner geltend gemacht werden. Bei der Abwehr von Ansprüchen Dritten werden die Vertragspartner vertrauensvoll zusammenarbeiten.
- 22. Rechte an Arbeitsergebnissen und Arbeitsmitteln**
- 22.1** Sämtliche Rechte an allen in Erbringung der vertraglichen bestimmten Leistungen durch den AN, wie etwa entwickeltem Software-Code, Berichten, Organisationsplänen, Entwürfen, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen und sonstigen Arbeitsergebnissen (zusammen "Ergebnisse") entstehen ausschließlich beim AN. Er räumt dem AG an den vorgenannten Ergebnissen gegebenenfalls für die Laufzeit des Vertrages ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht nach Maßgabe der Ziffer 5 der AGB ein.
- 22.2** Sofern der AN zur Erbringung der Leistungen bestimmte Methoden/Produkte/Werkzeuge während der Dauer der Implementierung einsetzt, verpflichtet sich der AG, die ihm bekannten Methoden/Produkte/Werkzeuge und/oder die damit zur Verfügung gestellten Dokumentationen weder zu verändern, zu entfernen, zu kopieren oder zu vervielfältigen, noch an Dritte weiterzugeben oder Dritte davon Kenntnis zu geben. Sämtliche Rechte an den genannten Werkzeugen und Dokumentationen verbleiben ausschließlich beim AN.
- 23. Abwicklung bei Vertragsbeendigung**
- 23.1** Bei Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund, hat der AG gegen den AN einen Anspruch auf Herausgabe der Daten in dem Zustand/Form, wie sie sich im Zeitpunkt der Beendigung in der Datenbank befinden. Die Herausgabe erfolgt durch Vervielfältigung und Herausgabe der Daten auf CD-ROM oder einen anderen vom AG angegebenen marktüblichen Datenträger in einem Dateiformat, welches mit marktüblicher Textverarbeitungssoftware (Bsp. MS-Excel) und/oder durch einen marktüblichen Internet Browser (HTML-Datei) zur Ansicht gebracht werden kann. Der AN hat nach Übergabe und Abnahme der Datenträger einen Anspruch auf Erstattung der zu belegenden Materialkosten.
- 23.2** Der AN wird die Daten des AG auf dem Server sowie alle Sicherungskopien erst dann endgültig löschen, wenn der AG die Löschung schriftlich freigegeben hat und nicht Datensicherungs- und sonstige Befund sicherungs-Interessen einer der Vertragspartner entgegenstehen. Nach freigegebener Löschung wird der AN die Löschung der Daten des AG schriftlich bestätigen und gegebenenfalls nachweisen.
- 24. Schlussbestimmungen**
- 24.1** Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformvereinbarung. Wenn und soweit die Schriftform vereinbart wurde, kann diese nicht durch die Verwendung von E-Mails, jedoch durch Telefax gewahrt werden.
- 24.2** Sollte eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages samt seiner Anlagen unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. –An und AN werden die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 24.3** Vertrags- und Kommunikationssprache ist neben Deutsch auch Englisch.
- 24.4** Der Vertrag und alle im Rahmen seiner Durchführung geschlossenen Rechtsgeschäfte unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen UN-Kaufrechts.
- 24.5** Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Gerichtsbezirk des Landgerichts München I.